

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten - 9. November 2016

TOP 6.1

Thema: **Barrierefreiheit in der Stadt Cottbus – Barrierefreiheit für Menschen mit Hörbehinderungen**

Frau Wawrzyniak

Was ist Barrierefreiheit?

Barrierefreiheit" bedeutet einen umfassenden Zugang und uneingeschränkte Nutzungschancen aller gestalteten Lebensbereiche. **Barrierefreiheit ist keine Speziallösung** für Menschen mit Behinderungen, **aber** für gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unverzichtbar.

Am 1. Mai 2002 trat das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) in Kraft. Mit ihm wurde dem Benachteiligungsgebot ("Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden." Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz) für Menschen mit Behinderungen Geltung verschafft.

Kernstück des Behindertengleichstellungsgesetzes ist **die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit**. Sie wird im § 4 des BGG beschrieben:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Meine Information zur Barrierefreiheit möchte ich heute auf die Bedeutung für Menschen mit Hörbehinderungen und des Einsatzes von Höranlagen/ Systeme der Informationsverarbeitung ausrichten:

Warum brauchen wir Höranlagen?

Die menschliche Kommunikation ist weitgehend auf den sprachlichen Informationsaustausch ausgerichtet, umso schwerer wiegen also Hör – oder Sprachstörungen. Die Verständlichkeit kann durch Störgeräusche oder Nachhall vermindert werden. Höranlagen für schwerhörige Personen können vorhandene Beschallungstechnik sehr gut ergänzen und unterstützen. So ist es für die Betroffenen möglich, eine **deutlichere** Sprachübertragung, **hallarm und störungsfrei** vermittelt zu bekommen.

Für Menschen mit Hörbehinderungen müssen Informationen visuell und akustisch hörbar und verstehbar sein. Dazu gehört, dass sie z.B., Theater-und Kinoveranstaltungen, Vorlesungen in Seminarräumen und Veranstaltungssälen, Gottesdienste, Trauerfeiern, Stadtführungen usw. **in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe** folgen können. (Diesen Anspruch zur barrierefreien Nutzung nannte ich bereits – festgeschrieben im § 4 BGG)

Bei den Ausführungen der Barrierefreiheit auch für Menschen mit Hörbehinderungen müssen somit die **behindertenrechtliche Seite** und die **baurechtliche Seite** Beachtung finden. (Baurechtlich in Bbg. BO § 50 „Barrierefreies Bauen“ und DIN 18040 Teil 1) Das bedeutet für mich, in meinen Stellungnahmen zu den BV in unserer Stadt Empfehlungen und auch Forderungen aufzuzeigen, die mindestens zwei Sinne ansprechen und somit auch auf den Einbau von Induktiven Höranlagen hinweisen. Auf die Anwendung des **Zwei- Sinne-**

Prinzip lege ich gemeinsam mit der FG „Mobilität und Bauen“ des BHBR in den Stellungnahmen zu Bauvorhaben im öffentlich nutzbaren Bereich großen Wert. Laut statistischer Angabe des LASV vom 31.12.2015, - sind in der Stadt Cottbus **1.832 Personen mit Hörbehinderungen** registriert. Einige Personen tragen angepasste Hörgeräte oder auch Innenohrimplantate. Es gibt auch Hörgeräteträger, die auf Grund des Alters oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen ihre Höreinschränkung nicht anzeigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kommunikation muss überall dort stattfinden, wo Menschen sich begegnen.

Besonders wichtig auch in den Verwaltungen wie z.B., bei den Bürgerberatungen. Im März 2014 wurden in der Cottbuser Stadtverwaltung die Rezeptionen im Technischen Rathaus und Neumarkt 5 mit fest installierten Höranlagen ausgestattet. Zwei mobile Höranlagen stehen seit dieser Zeit für den Einsatz in den Beratungsräumen für den internen und externen Einsatz zur Verfügung.

(in der Presse wurde darüber am 14.04.2014 informiert)

Eine gute Investition und ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der Chancengleichheit in unserer Stadt. Beispielgebend auch für andere Einrichtungen, wie den Servicebereich der Kundeninfo von Cottbusverkehr in der Stadtpromenade.

Die Recherchen der vorigen Woche ergaben, dass es in den Verwaltungen der anderen kreisfreien Städte leider keine Höranlagen gibt.

Hier geht die Stadtverwaltung Cottbus seit 2014 mit gutem Beispiel voran.

ABER die Funktionalität der Höranlage und die Kenntnis über die Anwendung der Technik müssen stets gegeben und gewährleistet werden.

Defekte Anlagen müssen den zuständigen Betreibern angezeigt werden, damit Abhilfe geschaffen werden kann.

Ende Mai diesen Jahres schrieb der Schwerhörigenverein Cottbus e.V. an den OB und machte auf die Problematik der **unbefriedigenden und beeinträchtigten Teilnahme** hörbehinderter, besonders schwerhöriger Personen am öffentlichen Leben in unserer Stadt aufmerksam. Er bat den Oberbürgermeister um Unterstützung und Änderungen herbeizuführen.

Aufgeführt wurde die Situation in folgenden Einrichtungen in unserer Stadt:

Konservatorium, Stadthalle, Piccolo Theater, Weltspiegel, Glad-House, DKW und das Bürgerbüro in unserer Verwaltung.

In den Einrichtungen, wo der Einbau einer Höranlage erfolgte, gibt es Probleme mit der Funktionalität und dem organisatorischen Einsatz.

Aber es gibt auch Einrichtungen wo, der Einsatz/Einbau von Höranlagen vorgesehen war, da empfohlen, aber nicht erfolgte.

Beispiele

1. Piccolo Theater - der Defekt wurde repariert, aber die Übertragungsqualität ist schlecht, zusätzliche Mikrofone wurden eingesetzt und die Anschaffung zusätzlicher Mikrofone ist weiterhin geplant
2. Konservatorium (jetzt 2 Ansprechpartner)
3. CMT (Vertragsgestaltung – AW der CMT vortragen)
4. am 18. August informierte mich FB Bürgerservice über die beabsichtigte Anschaffung einer eigenen Höranlage. Ich bat die geplante Schulungs-/ Infoveranstaltung Anfang Dezember abzuwarten, damit man sehr gut beraten über den praktikabelsten Einsatz entscheiden kann.

Mit Antwortschreiben vom 15. August informierte ich den Schwerhörigenverein über den Realisierungsstand und über Ursachen in den benannten Einrichtungen:

Ich führte mehrfache Gespräche mit der Vorsitzenden des Schwerhörigenvereins, Frau Heller Richter, zu den Anliegen ihres Vereins und zur Klärung der Sachverhalte.
ZB. am 01.09., 29.09. zuletzt am 1. November.

Meine Nachfragen über Störmeldungen beim Einsatz der Höranlagen in Zuständigkeit der Verwaltung ergaben leider keine Anzeigen.

Wichtig ist es, dass defekte Anlagen von Betroffenen angezeigt werden müssen, damit Abhilfe geschaffen werden kann.

Der Schwerhörigenverein vermittelte mir den Kontakt zum Referenten für die nachfolgend genannte Schulungs- und Informationsveranstaltung.
Auch Mitglieder des Vereins stehen an diesen Tag als Ansprechpartner zur Verfügung.

Induktiv, Funk oder Infrarot - Welche Übertragung ist die Beste? Über Vor- und Nachteile bezogen auf die Anwendung von Höranlagen informiert am **2. Dezember ab 10:00 Uhr im Stadthaus**, Herr Dr. Hannes Seidler, beratender Ingenieur für Hör- und Umweltakustik, wissenschaftlicher Mitarbeiter der HNO-Klinik des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden.
Eingeladen sind neben der Verwaltung und Vertretungen aus den Eigenbetrieben auch Betreiber öffentlicher Einrichtungen wie Weltspiegel, UCI, DKW, CTK, BTU...

Sehr geehrte Damen und Herren, dazu möchte ich auch Sie recht herzlich einladen.

Herr Nitschke

Der § 50 Abs. 3 BbgBO regelt, dass bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein müssen.

Das Land Brandenburg hat zur konkreten Ausgestaltung der Barrierefreiheit Technische Baubestimmungen erlassen. Nach diesen Technischen Baubestimmungen waren und sind bei der Definition der Barrierefreiheit die hierzu erlassenen DIN Vorschriften (18024 und 18040) zu beachten.

Am 01.07.2012 wurde die DIN 18024-2 Barrierefreies Bauen durch die DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen in den Technischen Baubestimmungen ersetzt.

Der DIN 18040-1 ist im Punkt 5.2.2 (Informations- und Kommunikationshilfen) zu entnehmen:

„Sind elektroakustische Beschallungsanlagen vorgesehen, so ist auch ein gesondertes Übertragungssystem für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen, das den gesamten Zuhörerbereich umfasst, einzubauen.

ANMERKUNG 3 Im Allgemeinen ist eine induktive Höranlage sowohl für die Nutzer in der Anwendung als auch hinsichtlich der Bau- und Unterhaltungskosten die günstigste Lösung. Zu den verschiedenen Beschallungssystemen (Induktiv, Funk, Infrarot) siehe DIN 18041:2004-05, Anhang C.“

In der DIN 18024-2, die vor der 18040-1 galt gab es keine Festlegungen zum barrierefreien Bauen für Menschen mit Beeinträchtigungen des Hör- und Sehsinns.

Eine gesetzliche Anforderung zur Errichtung von Übertragungssystemen für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen besteht somit erst ab dem 01.07.2012.

Bei den vor dem 01.07.2012 genehmigten öffentlichen Einrichtungen war es nicht möglich Übertragungssysteme für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen zu fordern. Bei diesen Objekten konnten nur Empfehlungen ausgesprochen werden.

Der Termin am 02.12.2016 wird sehr begrüßt, da dieser Termin die Möglichkeit bietet die privaten Bauherren und die Betreiber von dem Zweck und Ziel sowie den hierfür anfallenden finanziellen Aufwand von Übertragungssystemen für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen zu informieren und von deren Einsatz zu überzeugen.